

von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ortsbeiräte Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neudorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf und Zossen		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	02.12.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	14.12.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	16.12.2020	Entscheidung		Ö

Betreff:

Abschließende Festlegung der Kriterien für die weichen und harten Tabuzonen sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP- 1. Änderung (Wind)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt nochmals, unter Anlehnung des Planungskonzeptes zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Entwurf), die weichen und harten Tabuzonen sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP- 1. Änderung (Wind).

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Durch die Vielzahl an Neuerungen und Veränderungen sowie der Beschluss über das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalversammlung vom 29.10.2020 bedarf es eine erneute Klarheit (Konkretisierung) der weichen und harten Tabuzonen sowie die abzuwägenden Belange für die weitere Bearbeitung des FNP- 1. Änderung (Wind).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushalts-
stelle:

Harte Tabubereiche:

1. Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand: Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete).
2. Abstandszonen zu Siedlungsgebieten zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG
3. Naturschutzgebiete (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz)
4. Europäische Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 79/409/EGW, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)
5. Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Richtlinie 92/43/EGW, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)
6. Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
7. Militärische Sicherheitsbereiche
8. Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha.

Weiche Tabubereiche:

1. Immissionsschützende Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten sowie Kurgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten von insgesamt **1.250 m**
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. 5 km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windgebiete
4. Obergrenze der Fläche eines Windeignungsgebietes von 2.000 ha
5. Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von **50 ha (mindestens 6 WKA)**
6. Schutzbereiche Vogelquartiere nach LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten)
7. Schutzbereiche nach der TAK (Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg)
8. Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i.V.m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abzuwägende Belange:

1. Kommunale Planungen und Konzepte (von der Stadt Zossen)
2. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 8 BbgNatSchAG)
3. Naturparks (§ 27 BNatSchG)
4. Gebiete des Biotopverbundes nach dem Entwurf des Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (soweit nicht Bestandteil des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 LEP HR)
5. In Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete
6. Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windeignungsgebieten auftreten können
7. Bodendenkmale
8. Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen
9. Landwirtschaftsflächen
10. Forstwirtschaft (Wald mit besonderen Strukturmerkmalen bzw. mit besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung)
11. Belange des Post- und Telekommunikationswesens
12. Belange der Versorgungsträger (Strom, Gas, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung)
13. Bestehende Windanlagen
14. Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen
15. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)
16. Belange des Hochwasserschutzes (festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
17. Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen (Gemeinde-, Kreis-, Land- und Bundesstraßen sowie Wander- und Radwege)

Die abzuwägenden Belange sind bei der Neuermittlung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausreichend zu berücksichtigen.

Wesentliche Planinhalte des Konzeptes zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Entwurf), die für die Anpassung der o.g. Kriterien der Stadt Zossen korrigiert wurden:

- Die Regionale Planungsgemeinschaft entschied für Misch- und allgemeine Wohngebiete den Mindestabstand unter Einhaltung des Immissionsschutzwertes von 40 dB(A) einen Abstand von 1.100 m festzulegen (weiche Tabuzone).
- Die Regionale Planungsgemeinschaft entschied eine Mindestgröße von Windeignungsgebieten auf 25 ha festzulegen.

Für die eben genannten Ausschlusskriterien hat die Regionale Planungsgemeinschaft eine planerische Herleitung und Begründung verfasst.

Die Regionalversammlung beschloss auf ihrer Sitzung am 29.10.2020 mehrheitlich das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit Stand vom August 2020 und beauftragt die Planungsstelle auf Grundlage dessen einen Planentwurf zu erarbeiten.